

Stellungnahme der Stadt Münster zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Flüchtlings-einrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster

Zu dem vorliegenden Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland, der in Abstimmung mit der Stadt Münster als Antragstellerin erarbeitet wurde, werden seitens der Stadt Münster keine Anregungen vorgetragen.

Die Stadt Münster begrüßt, dass neben der Verlagerung der ZUE als Hauptauslöser für diese Regionalplanänderung aus raumordnerischer Sicht auch die nähere Umgebung des geplanten Standortes mit betrachtet wird und dabei vorhandene Siedlungs- und Freizeitstrukturen mit erfasst und ggf. Entwicklungsperspektiven auf Ebene der Regionalplanung bereits mit berücksichtigt werden. So ist beabsichtigt, neben dem Planungsstandort der künftigen ZUE auch umgebende Flächen in die ASB-Darstellung mit aufzunehmen, die bereits durch ASB-kompatible Nutzungen geprägt sind. Dabei werden vorhandene Sport- und Freizeitanlagen mit Erweiterungsoptionen, Versorgungsanlagen sowie wohnlich- und gewerblich genutzte Gebäude als Bestand mit in den ASB einbezogen.

Eine Anrechnung des geplanten Änderungsbereichs MS-01 auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf für Wohnen und Wirtschaft der Stadt Münster erfolgt nicht, was die Stadt Münster insgesamt begrüßt.

Zum Umweltbericht (Anlage 2) zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland werden ergänzend noch folgende Hinweise vorgetragen:

- S. 6, 1. Absatz bzw. Abbildung 1: Neben dem Ausbau der B 51 findet hier zurzeit der Neubau der B 481n statt.
- S. 11, 2. Absatz: Die Liegenschaft „Pulverschuppen“ (ehem. Kaserne) ist aktuell nicht über die Straße Am Pulverschuppen erschlossen, sondern über eine Stichstraße zur Warendorfer Straße; die postalische Adresse der Liegenschaft lautet Warendorfer Straße 261 – 269.
Die Straße Am Pulverschuppen bildet u.a. die Westgrenze des ehem. Kasernenareals. Das Gelände ist an diese Straße nicht angebunden.
- S. 12, 2. Absatz: Die dort genannte, im Bau befindliche Brücke über die Warendorfer Straße (L 843) existierte auch schon in den vergangenen Jahrzehnten; sie wird im Zuge der aktuellen Bauarbeiten erneuert und verbreitert.
- S. 12, Kap. 2.2.1, 1. Absatz: Hier wird die Zusatzerläuterung (Teilfläche B) erwähnt: Hier stellt sich die Frage, auf welche Grundlage sich dieser Hinweis bezieht?
- S. 13, Absatz 3: Im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb auf der Bahnstrecke südlich der Warendorfer Straße wird auf die mögliche Emission „elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder“ hingewiesen. Hierzu erfolgt der Hinweis, dass diese Bahnstrecke aktuell nicht elektrifiziert ist.
- S. 16, Kap. 2.2.5, 1. Absatz: Im Zusammenhang mit der bislang bis zum 31.12.2020 befristeten Einleitung eines Gewässers (Niederschlagswasser) in den DEK hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsamt

Rheine) mit Schreiben vom 21.03.2020 mitgeteilt, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes diese Einleitung nunmehr auf der Grundlage eines neuen Nutzungsvertrages – basierend auf der aktuellen Rechtslage – unbefristet verlängern wird. Daher entspricht die in dem Absatz beschriebene Rechtsposition nicht der bestehenden vertraglichen Regelung zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Stadt Münster.

- S. 24, Kap. 3.3: Unter dem ersten Gliederungspunkt wird auf das Fließgewässer Hessel verwiesen, das nicht im Untersuchungsgebiet verläuft.
- S. 25, Kap. 5, 2. Aufzählungspunkt: Die hier erwähnte B 475 existiert im Planbereich nicht.